

# Protokollauszug

## Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25.04.2024

---

**TOP 12.3. Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,  
Bebauungsplan Nr. 13/91 "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Hinter Wendorf", 2. Änderung,**

**Aufstellungsbeschluss  
ungeändert beschlossen  
VO/2024/5014-01**

Begründung: Herr Berkhahn

Herr Fuhrwerk, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, stellt folgenden Änderungsantrag:  
Im Punkt 8 wird im 2. Satz „im rechtskräftigen B-Plan 13/91 festgesetzte Gesamtverkaufsfläche soll nicht vergrößert werden.“  
ersetzt durch

„im unter 2. bezeichneten Gebiet die aktuell vorhandene Verkaufsfläche soll nicht wesentlich vergrößert werden.“

Wortmeldungen: Herr Berkhahn, Herr Krumpen, Herr Bohacek, Herr Fuhrwerk, Herr Berkhahn, Herr Domke

**Es erfolgt die Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.  
- abgelehnt**

### **Beschluss:**

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Aufstellung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13/91 „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel in Hinter Wendorf“, um insbesondere für die Teilbereiche SO 1 und SO 2 (Möbelhaus und Fachmärkte) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Konkretisierung der Art der baulichen Nutzung bezüglich der Verkaufsraumflächen zu schaffen.  
Das Planänderungsverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

2. Der Bereich der Änderung des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:  
im Nordosten: durch den Zierower Weg  
im Südosten: durch das Wohngebiet Zierower Weg  
im Südwesten: durch das SO 3-Gebiet des Bebauungsplanes  
im Nordwesten: durch die Zierower Landstraße und daran anliegende Kleingärten  
(siehe Anlage 1)

3. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/91 „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel in Hinter Wendorf“.

4. Der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt zu machen.

5. Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist von der Verwaltung durchzuführen.
6. Die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind von der Verwaltung durchzuführen.
7. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar wird legitimiert, im Namen der Hansestadt Wismar den Städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen, entsprechend Anlage 3, mit der Marktkauf GVG Wismar GmbH & Co. KG, Sitz Hamburg, zu schließen.
8. Beim Planverfahren ist das Regionale Einzelhandelskonzept für den Stadt Umland Raum Wismar zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist eine Negativliste/Sortimentsliste zu integrieren und die bereits im rechtskräftigen B-Plan 13/91 festgesetzte Gesamtverkaufsfläche soll nicht vergrößert werden.

**Abstimmungsergebnis:**  
**- beschlossen**